

Bibliothekskommission.

Ostertag, Präsident, Soldati, Picot, Affolter und Schurter.

Also beschlossen vom Bundesgericht in seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 1912.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Huber.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesgerichts

an die

kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter.

Kreisschreiben Nr. 2.

Gegenstand: Frist für die öffentliche Bekanntmachung von Steigerungen beweglicher Sachen.

(Vom 7. November 1912.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat kürzlich Gelegenheit gehabt, sich über die Frage auszusprechen, ob nicht für die öffentliche Bekanntmachung der Steigerung beweglicher Sachen durch die Betreibungsämter auch eine Minimalfrist eingehalten werden müsse.

Sie hat dabei, anknüpfend an die Vorschrift in Art. 125, Absatz 3 SchKG, wonach der Schuldner, der Gläubiger und die beteiligten Dritten mindestens drei Tage vor der Steigerung von Ort und Zeit derselben in Kenntnis zu setzen sind, entschieden, dass in gleicher Weise auch die öffentliche Auskündigung mindestens drei Tage vorher zu erfolgen habe, weil, wenn die Publikation erst in letzter Stunde erfolgt, weder ein richtiger Besuch der Steigerung garantiert erscheint, noch dem Steigerungspublikum die nötige Zeit zur Verfügung steht, um sich auf die Steigerung vorzubereiten (Entscheid vom 3. Oktober 1912 in Sachen Suter).

Mit Rücksicht darauf, dass noch vielerorts diese Publikation erst am Vortage, manchmal auch erst einige Stunden vor der Gant vorgenommen wird, geben wir Ihnen hiermit von diesen

Entscheide Kenntnis und ersuchen Sie, den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons vom Inhalt dieses Kreisschreibens Mitteilung zu machen und die Betreibungsämter einzuladen, in Zukunft im angegebenen Sinne zu verfahren.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts:

Der Vizepräsident:

G. Favay.

Der Sekretär:

Kind.

Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Wir sehen uns neuerdings veranlasst, den Zollpflichtigen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif nebst den bisher erschienenen Nachträgen zu empfehlen.

Das umfangreiche Nachschlagewerk enthält die im Gebrauchstarif aufgeführten und die seit der Ausgabe des Gebrauchstarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekanntern Artikel, nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis mit den Nachträgen kann, ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von Fr. 2. 50 bezogen werden.

Das Werk ist auch in französischer Sprache erschienen.

Bern, den 26. Dezember 1912.

(3)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Traverstalbahn hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die Linien von Travers nach St. Sulpice und von Fleurier nach Buttes in einer Gesamtlänge von 13,589 km, samt Zugehörenden und Betriebsmaterial, im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1912
Date	
Data	
Seite	543-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 868

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.